

RS Vwgh 1997/12/16 97/05/0261

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.1997

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §42 Abs1;

AVG §63 Abs3;

AVG §8;

BauO Wr §134 Abs3 idF 1992/034;

BauRallg;

Rechtssatz

Für eine Einwendung, die die Basis der Parteistellung iSd § 134 Abs 3 Wr BauO darstellt, muß es genügen, daß Rechtsverletzungen bloß behauptet werden. Schließlich fordert auch der Gesetzeswortlaut nur "Einwendungen" und nicht etwa "begründete" Einwendungen (vgl § 63 Abs 3 AVG). Wenn sich ein Nachbar gegen die Gebäudehöhe, die Längsausdehnung und die Situierung wehrt, wurde den Mindestanforderungen von Einwendungen sehr wohl entsprochen und es kann keine Rede davon sein, daß es sich um eine begründungslose Ablehnung des eingereichten Projektes (hier Errichtung einer Garage als Zubau zum bestehenden Wohnhaus) handle.

Schlagworte

Bauverfahren (siehe auch Behörden Vorstellung Nachbarrecht Diverses) Parteien BauRallg11/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997050261.X01

Im RIS seit

03.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at